



Mitteilung Nr. 306/2004

Nutzung von Rufnummern in den Ortsnetzbereichen

Die zulässige Nutzung von Ortsnetzzurufnummern ist durch die „Vorläufigen Regeln für die Zuteilung von Rufnummern in den Ortsnetzbereichen“, veröffentlicht mit BMPT-Amtsbl. Nr. 13/97, Vfg. 109/1997 vom 7.5.97, geregelt.

Die Reg TP hat festgestellt, dass einige Unternehmen Ortsnetzzurufnummern entgegen den Zuteilungsregeln nutzen. Insbesondere wurde der Ortsnetzbezug von Ortsnetzzurufnummern missachtet. Vor dem Hintergrund einer geplanten Änderung der Zuteilungsregeln wurde gegen diese regelwidrige Nutzung zunächst nicht eingeschritten.

Da sich einerseits abzeichnete, dass die Änderung der Regeln noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird und andererseits die regelwidrige Nutzung immer mehr zunahm, so dass die Ortsnetzstruktur und die Verfügbarkeit von Rufnummern in Gefahr gerieten, wurde es notwendig, gegen die Missachtung des Ortsnetzbezugs von Ortsnetzzurufnummern vorzugehen.

Die Reg TP hat hierzu zunächst betroffene Unternehmen angehört und dann unter Berücksichtigung der Stellungnahmen im Sinne der Gleichbehandlung eine einheitliche Verfahrensweise zur Behandlung der Regelverstöße festgelegt. Die Reg TP erwartet danach von allen Unternehmen, dass sie die Missachtung des Ortsnetzbezugs von Ortsnetzzurufnummern bei der Neuvergabe von Rufnummern zum 15.10.2004 einstellen. Ortsnetz fremd genutzte Nummern sind bis zum 1.8.2005 abzuschalten. Diese Frist wird gewährt, um den betroffenen Verbrauchern gegebenenfalls eine Umstellung auf andere Nummern zu ermöglichen.

Kriterium für den Ortsnetzbezug ist nach den Zuteilungsregeln die Lokation des Anschlusses. Die Reg TP erwägt eine Änderung dieses Kriteriums. Bis zu einer Entscheidung hierüber wird von der Reg TP geduldet, dass Anbieter den Ortsnetzbezug vorläufig auch über das Kriterium „Wohnort“ bzw. „Firmensitz“ sicherstellen. Die Reg TP erwartet, dass ab dem 15.10.2004 wohnort- bzw. firmensitzbezogene Zuteilungen unter dem Vorbehalt einer Entscheidung der Reg TP zum Anschlussbezug erfolgen.

Bei einigen am Markt befindlichen Geschäftsmodellen haben Anbieter die Rufnummern, die sie ihren Endkunden für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz zugeteilt haben, selbst als Kunden eines Netzbetreibers von diesem bekommen. Im Ergebnis können die Endkunden dieser Anbieter nicht gemäß § 46 Telekommunikationsgesetz portieren. Die Reg TP erwägt eine Änderung der originären Antragsberechtigung für Rufnummernblöcke aus den Ortsnetzen bei der Reg TP. Bis zu einer Entscheidung hierüber toleriert die Reg TP das derzeit praktizierte Zuteilungsverfahren, durch das insbesondere eine Portierung nicht möglich ist.

Die angehörteten Unternehmen wurden in diesem Sinne beschieden. Im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz weist die Reg TP darauf hin, dass die vorstehende Verfahrensweise ggf. auch gegenüber anderen Unternehmen angewandt wird.

117